

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 175/91

BESCHLUSS

vom

4. März 1992

in dem Rechtsstreit

der D. [REDACTED] B. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Josef Br. [REDACTED], S. [REDACTED] A. [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Peter L. [REDACTED], K. [REDACTED],
Be. [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen der
Friedrich Sch. [REDACTED] I. [REDACTED], GmbH & Co. KG,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
I. Instanz: [REDACTED], Ka. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED] -

Streithelferin:

IV. P. [REDACTED] - und M. [REDACTED] mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Peter Hu. [REDACTED], N. [REDACTED]
Allee [REDACTED], Kö. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED], Wilhelm-W. [REDACTED]-
Straße [REDACTED], Kö. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und
Dr. Schlichting

am 4. März 1992

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 22. April 1991 wird nicht angenom-
men.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens einschließlich etwaiger solcher
der Streithelferin.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Auf die fehlerhafte Hauptbegründung kommt es nicht an.
Das Urteil wird von der Hilfsbegründung getragen. §§ 139,
278 Abs. 3 ZPO oder gar Art. 103 GG sind nicht verletzt. Die
Beklagte hat in Kenntnis der Berufungsbegründung ausweislich
ihrer Berufungserwiderung ihren Vortrag "auf ein Minimum"
beschränkt und kein einziges Beweismittel benannt. Sie hat
demgemäß bewußt das Risiko auf sich genommen, daß das Ge-

- 3 -

richt ihrer Ansicht nicht folgen und die Berufungsbegründung der Streithelferin für schlüssig halten würde. Dann aber blieb ihr nur die Möglichkeit, ihre Gegenzeugen zur bereits angeordneten Beweisaufnahme zu stellen, wenn sie nicht die Gefahr einer Präklusion laufen wollte.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Dr. Schlichting

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)